

'S hät halt pressiert

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **13 (1937)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-751583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Spät hält pressiert

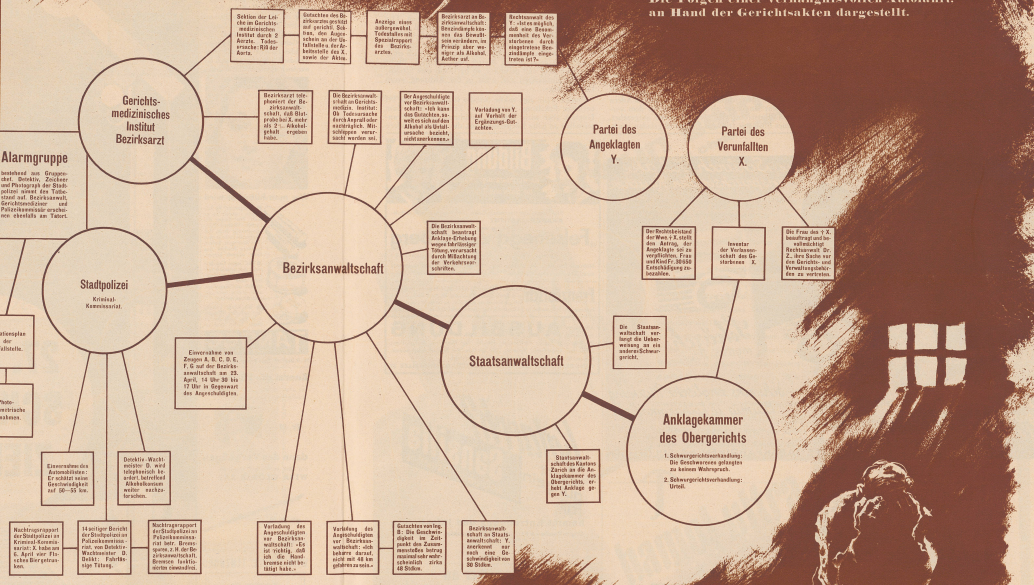
PROZEDUR No. 1223
Die Folgen einer verhängnisvollen Autofahrt an Hand der Gerichtsakten dargestellt.



Am dem Inhalt von Aktenblatt 1 vom Freitag, den 6. April, Nr. 21 Uhr 13 wurde die Alarmgruppe durch die Stadtpolizei zum Aufgange eines tödlichen Autounfalls nach der Unfallstelle in Zürich 2 gerufen. Anwesend waren der Bezirksarzt Z. Bezirksrat Dr. R. und Kommissar S. von der Stadtpolizei. Beim Eintreffen im Kollisionsort war die Situation noch unklar. Das Auto stand auf dem Trottoir, die Leiche des X lag zugedreht auf der Straße. Andere Verletzungen waren nicht ersichtlich, weshalb die Untersuchungen nach dem Gerichtsmedizinischen Institut angestellt wurde. Nachdem auch mit dem Auto des Y kein Problem vorgekommen wurde, verbrachte die Alarmgruppe die Angehörigen nach der Hauptwache, wo auch eine Einvernahme desselben erfolgte. Nach der Einvernahme wurde der Angeklagte durch die Dienstleute der Stadtpolizei nach Hause verbracht, die er zum Zeitpunkt war.

Le samedi 6 avril, aux environs de 21 h 13, la police fut prévenue qu'un accident mortel venait d'être causé par une automobile, à la Waffengplatzstrasse, Zürich 2. Aussilié, le commissaire de police, le médecin légiste et experts judiciaires de l'Institut médico-legal furent mandés sur les lieux. L'explosif commença. Elle se le déplaça simultanément et parallèlement dans les trois domaines: Police, Médecine Légale, Justice. Le tableau ci-dessous montre le nombre d'étapes que parcourut une enquête dans le cas de Zurich.

Die Familie will in ihre neue Wohnung einziehen. Der Maler ist nicht ganz fertig damit, er braucht dringend noch einen Sack Gips. Der neue Mieter will den Gips rasch mit seinem Auto holen. Er presst, der Maler wartet. Um 21 Uhr taucht an der Waffengplatzstrasse, unmittelbar nach einer Straßengabelung, plötzlich ein Radfahrer zwei, drei Meter vor dem Auto auf. Der Automobilist verliert den Kopf, der Radfahrer prallt am linken Vorderrad des Autos auf und wird samt Velo auf das Trottoir geschleudert, wo er leblos liegen bleibt. Er ist ein junger Mensch, ein Arbeiter, der von seiner Arbeitsstätte heimfuhr zu Frau und Kind. Minuten später erscheint die Alarmgruppe der Stadtpolizei am Tatort. Die Junge greift ein. Wen trifft die Schuld? Das Verhängnis wird nun zum Ausgangspunkt langwieriger, zeitraubender Untersuchungen und Feststellungen, die immer mehr Menschen und Instanzen in ihren Bereich ziehen. Die Akten häufen sich. Sie wandern aus den Händen der Stadtpolizei, die den Tatbestand aufnehmen, aus den Händen des Gerichtsmedizinischen Instituts, das die Section der Leiche vornimmt, zur Bezirksanwaltschaft, von hier zum Staatsanwalt und weiter an die Anklagkammer des Obergerichtes. Verschiedene Umstände sind noch abzuklären, ob das Schwergeld sein Urteil fällen kann. Wie groß war die Geschwindigkeit des Automobilisten? Ein Autoexperte gibt darüber sein Gutachten ab. Der Angeklagte anerkennt es nicht. Der Verurteilte soll nach Aussagen des Automobilisten von links gekommen sein und ihm voranströmend nicht den Vortritt gelassen haben. Er trank jeden Tag mindestens vier Flaschen Bier. Kann er als Schwerverbitter trotzdem als mündiger gelten? Er stime als Arbeiter an einer Baggermaschine Benzindämpfe ein. Hätten diese sein Bewusstsein getrübt und seine Aufmerksamkeit auf der Heimfahrt beeinträchtigt? Am 6. April 1934 geschah das Unglück, am 4. Juli 1935 verurteilte das Schwergeld den Angeklagten zu fünf Wochen Gefängnis. Die Rechtswohltat der bedingten Verurteilung wurde ihm gewährt. Die Kosten hatte der Angeklagte zu tragen. Die Ansprache der Geschädigten verwies man auf den Zivilweg. — 80 Aktenstücke häuften sich im Dossier dieses bedauerlichen Verkehrsunfalls. Unter dem Titel Prozedur No. 1223 fand er endlich seine Ruhe im Archiv des Obergerichtes. Wenn wir den Fall heute, nach langer Zeit, nochmals am Tagelicht zeren, dann soll er für hundert ähnliche Verkehrsunfälle sprechen. Sinnfällig dargestellt, muten wir ihm abschreckende Wirkung zu.



ERLÄUTERUNG: An Hand eines zufällig herausgegriffenen Verkehrsunfalls versuchen wir, den ganzen Komplex polizeilicher, medizinischer und gerichtlicher Untersuchungen und Feststellungen zur Abklärung der Schuldfrage darzustellen. Links oben fängt die Geschichte mit der Tatbestandaufnahme der Stadtpolizei an und endet schließlich mit dem Urteil rechts unten. Dazwischen treten sich das Netz der polizeilichen und gerichtlichen Erhebungen aus, die von den Zentren Stadtpolizei, Gerichtsmedizinisches Institut, Bezirksanwaltschaft, Staatsanwaltschaft usw. durchgeführt werden. Jeder der kleinen Vierecke gibt kurz den Inhalt eines der Aktenstücke wieder, die sich in der Mappe Prozedur No. 1223 befinden. Wir haben von 80 Akten 27 aufzählendste ausgewählt und die Vierecke so angeordnet und mit den Zentren verbunden, daß daraus die ganze Entwicklung der Angelegenheit zu verfolgen ist. Die kleinen Linien weisen den Fortschritt weg zur Anklagkammer des Obergerichtes. Wir folgen noch bei, daß in wessen Zeit modern eine Verurteilung des gerichtlichen Verfahrens möglich ist, während derer noch Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang von der Bezirksanwaltschaft erledigt werden.

Urteil:

Fünf Wochen Gefängnis, bedingt. Die Kosten werden dem Angeklagten auferlegt, die Ansprache der Geschädigten an den Zivilweg verwiesen.

ZEICHNUNG VON A. W. DIEBELMANN